

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

902732_772108_5206916_Multikraft_Kleber_2K_A_Komponente

Methyl-methacrylat; Methyl 2-methylprop-2-enoat; MMA
Methacrylsäure
alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid)
Tosylchlorid

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahr



Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Kann die Atemwege reizen.



Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Es liegen keine Informationen vor.

Wassergefährdungsklasse: deutlich wassergefährdend

Reaktivität: Siehe Abschnitt 10.3

Chemische Stabilität: Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen

Umgebungstemperaturen stabil. (bei Raumtemperatur)

Unverträgliche Materialien: Siehe Abschnitt 7

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Gase/Dämpfe, entzündlich

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.



Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Unter Verschluss aufbewahren.

Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge

arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Dampf nicht einatmen. Berührung mit den

Augen vermeiden. Berührung mit der Haut vermeiden.

Hinweise zum sicheren Umgang: Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich

sorgen. Dämpfe sind schwerer als Luft. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Vor den

Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch

Hautschutzsalbe. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel.

Spezifische Endanwendungen: Klebstoffe, Dichtstoffe

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichende Be- und Entlüftung

am Arbeitsplatz sorgen. Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen

müssen die Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Filter A (DIN EN 14387)

Handschutz: Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
Bei Dauerkontakt: Butylkautschuk (>0,7 mm / >480 min) (EN ISO 374-1/-2/-3)
Bei Spritzkontakt: Butylkautschuk (>0,7 mm / >60 min) (EN ISO 374-1/-2/-3)
Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.
Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (DIN EN 166)
Körperschutz: Benutzung von Schutzkleidung
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Siehe Abschnitt: 6+7
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂), Wassersprühstrahl, Schaum, Löschpulver.
112 Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Für Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Verschlucken: Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Die Abfallschlüsselnummer des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAK-Nummer) bezieht sich auf tatsächliche Abfälle nach ihrer Herkunft und ist damit nicht produkt-, sondern anwendungsbezogen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.
Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen. (gefährlicher Abfall)
Verpackung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Stand: 20.05.2021

Nr.: 902732A

Datum:

Unterschrift: